

### SV-Report zum 15. November 2019

#### DAK plädiert für Deckelung des Eigenanteils der Pflegeheimkosten

#### Pflege

Die Zahl der Pflegebedürftigen steigt stetig. Im Jahr 2018 waren im Schnitt rund 3,7 Millionen Menschen auf Pflege angewiesen, von denen knapp 800.000 stationär gepflegt wurden. Im Bundesdurchschnitt müssen Pflegebedürftige für ihren Heimaufenthalt 1.891 Euro monatlich selbst aufbringen, da die Pflegeversicherung bei Weitem nicht alle Kosten deckt.

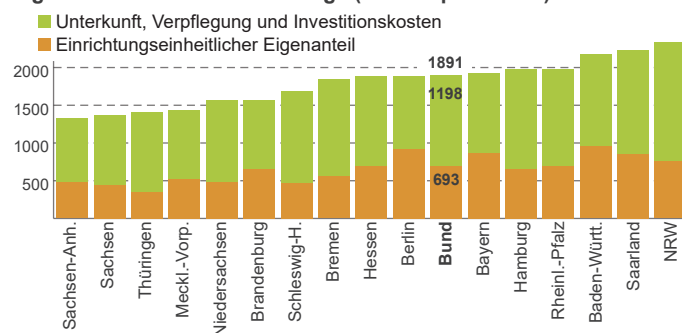
Mit Einführung der Pflegeversicherung sollte erreicht werden, dass diejenigen, die ein Leben lang gearbeitet und eine durchschnittliche Rente erworben haben, wegen der Kosten der Pflegebedürftigkeit nicht zum Sozialamt gehen müssen. Dennoch waren im Jahr 2018 rund 245.000 Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen auf Sozialhilfe angewiesen. Laut einer Umfrage der DAK befürchten heute rund 80 Prozent der Versicherten aufgrund der steigenden Pflegeheimkosten und des erhöhten Pflegerisikos im Alter im Falle eines Heimaufenthalts ihre Ersparnisse zu verlieren.

Nach Ansicht der DAK sollten die Eigenanteile der Pflegebedürftigen begrenzt werden. Nachdem aufgrund höherer Personalkosten mit steigenden Heimkosten zu rechnen ist, schlägt die DAK einen Sockelbetrag vor, der den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil auf durchschnittlich 450 Euro monatlich begrenzt. Derzeit beträgt dieser im Bundesdurchschnitt 693 Euro und bestimmt zusammen mit Kosten für Unterkunft und Investitionskosten der Einrichtung, den gesamten Eigenanteil der Pflegebedürftigen in stationärer Pflege.

Um die Deckelung des Eigenanteils zu finanzieren, ohne den Beitragssatz zur Pflegeversicherung in die Höhe zu treiben, schlägt die DAK einen Steuerzuschuss vor, der ab 2021 mit zunächst einer Milliarde Euro beginnen könnte, der schrittweise anwächst und im Jahr 2045 etwa 25 Prozent der Leistungsausgaben in der Pflegeversicherung abdeckt.

Für eine Deckelung der Eigenanteile setzt sich auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein, über deren Antrag „Die Pflegeversicherung verlässlich und solidarisch gestalten ...“ im Bundestag am 8. November 2019 kontrovers debattiert wurde.

#### Eigenanteil bei stationärer Pflege (in Euro pro Monat)



Quelle: vdek; Stand 1. Juli 2019

#### Rente erst ab 70?

Die steigende Lebenserwartung und die dadurch wachsende Rentenbezugsdauer setzen die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung zunehmend unter Druck. Das Rentenniveau ist zwar bis 2025 durch die gesetzliche Haltelinie auf 48 Prozent begrenzt, doch droht das Niveau danach rapide zu sinken und die Beiträge zu steigen.

In ihrem jüngst veröffentlichten Monatsbericht macht die Bundesbank einen Reformvorschlag. Bei steigender Lebenserwartung sollte das bis zum Jahr 2031 schrittweise auf 67 Jahre angehobene Rentenalter weiter angehoben werden. Dadurch ließe sich die relative Rentenbezugsphase

stabilisieren, so die Bundesbank. Ab 2031 würden Versicherte länger in die Rentenversicherung einzahlen, aber auch länger Rente beziehen und somit nicht schlechter gestellt werden.

Sollte sich die Lebenserwartung wie derzeit angenommen entwickeln, würden Versicherte erst mit 69 Jahren und 4 Monaten regulär in Rente gehen. Neben der finanziellen Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung würde die Reform auch für eine höhere Erwerbstätigkeit sorgen und die Rentenansprüche durch längere Erwerbsphasen erhöhen, so die Schlussfolgerung der Bundesbank.

#### GRV

#### Koalition einig über Grundrente und betriebliche Altersversorgung

#### Rente

Am 10. November hat sich die große Koalition geeinigt. Rentner und Rentnerinnen, die mindestens 35 Versicherungsjahre aus Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflege erreicht haben, erhalten ab 2021 einen Zuschlag zu ihrer Rente, wenn der Wert ihrer Rente aus 35 Versicherungsjahren keine 80 Prozent der Rente eines Durchschnittsverdieners ausmacht, dies sind gegenwärtig brutto 925,40 Euro in West und 892,92 Euro in Ost. Der Unterschied der erreichten eigenen Rente für 35 Jahre zur Obergrenze wird um 12,5 Prozent gekürzt und ergibt den Zuschlag.

Unabhängig der Einführung einer Grundrente rät die Bundesregierung zur ergänzenden privaten und betrieblichen Altersversorgung und hat eine wichtige Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen. Zurzeit zahlen Betriebsrentner den vollen Krankenversicherungsbeitrag mit Zusatzbeitrag von ihrer gesamten Betriebsrente, wenn die monatliche Betriebsrente über dem Grenzbetrag von 155,75 Euro liegt. Eine wesentliche Entlastung tritt durch die Einführung eines Freibetrags in Höhe von 159 Euro statt eines Grenzbetrags ein.

Frau Monika D., Friseurin, erhält nach 40 Beitragsjahren eine Rente (West) von 793,20 Euro. Für die Berechnung des Zuschlags wird der Rentenwert für 35 Jahre zugrunde gelegt.

Rente für 35 Versicherungsjahre (793,20 / . 40*35)	694,05 €
Differenz zur Obergrenze von 925,40 €	231,35 €
Zuschlag 87,5 % der Differenz	202,43 €
Gesamtrente 793,20 € + 202,43 €	995,63 €

Der Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag ist nicht von einer Bedürftigkeitsprüfung, sondern einer Einkommensprüfung abhängig. Hat ein Single kein höheres zu versteuerndes Einkommen als 1.250 Euro im Monat und ein Ehepaar nicht mehr als 1.950 Euro, das sich aus der Steuererklärung ergibt, geht ein Grundrentenzuschlag nicht verloren. Es wird geschätzt, dass zwischen 1,2 und 1,5 Millionen Versicherte von der Grundrente profitieren werden, davon rund 80 Prozent Frauen.

Herr Herbert S. bezieht eine Betriebsrente von monatlich	250 €
Krankenversicherung zurzeit 15,5 % (14,6 % KV + 0,9 % Zusatzbeitrag)	38,75 €
<b>Änderung voraussichtlich ab 1. Januar 2020:</b>	
Betriebsrente abzügl. Freibetrag 159 €	91,00 €
Krankenversicherung 15,5 %	14,11 €

Ein Drittel der Betriebsrentner wird aufgrund der Einführung des Freibetrags keinen Krankenversicherungsbeitrag zahlen. Ein weiteres Drittel zahlt maximal den halben Beitrag und alle übrigen Betriebsrentner werden spürbar entlastet.

Zudem wird der bAV-Förderbetrag für Arbeitgeber, die ihren Angestellten mit einem Monatsgehalt bis zu 2.200 eine betriebliche Altersversorgung anbieten, von maximal 144 Euro auf 288 Euro pro Jahr angehoben.

#### Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2019, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen.